jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/11/25 5Ob432/97h, 5Ob21/04f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1997

Norm

MRG §12a Abs3
MRG §46a Abs4

Rechtssatz

Die Fünfzehntelanhebung des Mietzinses nach § 46a Abs 4 MRG setzt eine Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflußmöglichkeiten (in der Mieter-Gesellschaft) "im Sinne des § 12a Abs 3 MRG" voraus. Damit ist klargestellt, daß nur eine entscheidende Änderung in der Mieter-Gesellschaft, wie sie nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung etwa mit der Veräußerung der Mehrheit der Gesellschaftsanteile einhergeht, zur Anhebung des Mietzinses führen kann; andererseits muß die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschehen (§ 12a Abs 3 Satz 1 MRG). Es genügt, wenn gesellschaftsrechtlich relevante Vorgänge sukzessive zu einer "entscheidenden" Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflußmöglichkeiten in der Mieter-Gesellschaft geführt haben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 432/97h
  Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 432/97h
  Veröff: SZ 70/248
- 5 Ob 21/04f
  Entscheidungstext OGH 19.04.2004 5 Ob 21/04f
  Auch; nur: Andererseits muß die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschehen (§ 12a Abs 3 Satz 1 MRG). Es genügt, wenn gesellschaftsrechtlich relevante Vorgänge sukzessive zu einer "entscheidenden" Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflußmöglichkeiten in der Mieter-Gesellschaft geführt haben. (T1); Beisatz: Hier: Anhebung nach § 12a Abs 3 MRG; nur gesellschaftsrechtliche Veränderungen nach dem 30.9.1993 relevant. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108982

Dokumentnummer

JJR_19971125_OGH0002_0050OB00432_97H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at